

<p>Anschrift des Verteilnetzbetriebes (VNB)</p> <hr/> <p>Name des VNB</p> <hr/> <p>Name der Region</p> <hr/> <p>Straße und Haus-Nr.</p> <hr/> <p>Postleitzahl und Ort</p>	<p>Angaben zum Anlagenstandort</p> <hr/> <p>Straße und Haus-Nr.</p> <hr/> <p>Ortsteil / Flurstück-Nr.</p> <hr/> <p>Postleitzahl und Ort</p> <hr/> <p>Zählernummer der Bezugsanlage</p> <p><input type="checkbox"/> Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor</p> <p><input type="checkbox"/> Die PV-Anlage wird auf einem Nichtwohngebäude im Außenbereich installiert, das nach dem 31.03.2012 errichtet wurde.</p>
<p>Anlagenbetreiber / Auftraggeber</p> <hr/> <p>Name, Vorname bzw. Firmenname</p> <hr/> <p>Straße und Haus-Nr.</p> <hr/> <p>Postleitzahl und Ort</p> <hr/> <p>Telefon</p> <hr/> <p>E-Mail</p>	<p>Beauftragter Installateur (Pflichtfelder wenn bereits bekannt)</p> <hr/> <p>Name, Vorname bzw. Firmenname</p> <hr/> <p>Postleitzahl und Ort</p> <hr/> <p>Eintragungsnummer, eingetragen bei Netzbetreiber</p> <hr/> <p>Telefon</p> <hr/> <p>E-Mail</p>

Erzeugungsleistung:

I. (Modul-) Leistung der konkret geplanten Anlage P_{AGen}

II. Summe der neu beantragten Wechselrichterscheinleistungen S_{SPmax}

III. Speicher, mit folgender Anschlussscheinleistung (AC) S_{SPmax}

IV. Es existieren am Anlagenstandort bereits Erzeugungsanlagen (bitte Zählernummern im Bemerkungsfeld auf Seite 2 angeben) Summe der bereits vorhandenen Scheinleistung S_{Amax}

EGT Energie GmbH Messkonzept für EZA nach dem „Auswahlblatt zum Messkonzept“ (bitte entsprechende Ziffer eintragen):

Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage (nur erforderlich bei Auswahl eines Messkonzepts zur Eigennutzung des erzeugten Stroms):

1. Art der Versorgung (Mehrfachnennung möglich)

Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)
-> **Wenn ja, bitte Nr. 2 befüllen!**

Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der EGT Energie GmbH zu verstehen)

Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63-69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

2. Angaben zur Leistung der geplanten Anlage (nur erforderlich bei Eigenversorgung)

PV-Anlage bis 7,69 kWp Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich

PV-Anlage > 7,69 kWp bis ≤ 10 kWp Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass sie selbst verbrauchte Strommengen von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen

- Eigenversorgungsmenge erforderlich
- Zu erwartender Ertrag der Stromerzeugungsanlage: kWh pro Jahr
- Zu erwartender Selbstverbrauch: kWh pro Jahr

PV-Anlage > 10 kWp Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, damit dieser seine Meldepflicht gegenüber der EGT Energie GmbH nachkommen kann. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in § 61a Nr. 2 bis 4 EEG 2017 geregelt.

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit. Verwenden sie hierzu unser Formular „Angabe zur EEG-Umlagepflicht“. Weitere Informationen rund um die EEG-Umlage und unsere Formulare finden Sie auf unserer Internetseite ...

Einspeisemanagement bei PV-Anlagen bis 30 kW_p installierte Leistung:

Bei PV-Anlagen bis einschließlich 30 kW_p besteht gemäß § 9 Abs. 2 EEG (Inbetriebnahme ab 01.08.2014) die Möglichkeit, die Einspeiseleistung auf 70 % der Erzeugungsleistung (Modulleistung) zu beschränken oder die Anlage mit einer Vorrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten. Bitte geben Sie an, welche Möglichkeiten der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Sie umsetzen wollen. Die Angabe ist bindend.

- Ich wünsche die Einbindung meiner Anlage in das Einspeisemanagement gemäß § 9. Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2017
- Ich wünsche mir die Einspeiseleistung meiner Anlage auf 70% der Erzeugungsleistung (Modulleistung) zu beschränken.
Es erfolgt die 70 % Begrenzung der Wechselrichterleistung auf kW; Die Begrenzung wird realisiert:
 - per Softwareeinstellung
 - per verbauter Wechselrichterleistung
 - abweichende Lösung z. B. Eigenverbrauch

Anmeldung der Erstzuordnung von EEG-Neuanlagen

- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Einspeisevergütung
- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung
(weitere Infos zur Direktvermarktung finden Sie im Internet unter)

Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG (Einspeisemanagement) und notwendigem Zählertausch:

Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt die notwendigen Einrichtungen zum Einspeisemanagement zu bestellen und den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.

Erklärung zur Netzuntersuchung und Netzberechnung:

Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragte Leistung im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Auftrag nach Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises (z.B. Kaufvertrag) möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder Änderung der wesentlichen Anfragedaten ist eine erneute Netzvoruntersuchung erforderlich.

Mir ist bewusst, dass ich mich selbst über die maßgeblichen **Fördervoraussetzungen** selbst informieren muss.

Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

- Hiermit bestätige Ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

Ort, Datum

Name in Druckschrift oder Stempel

Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

Bemerkungen:

Datenschutzhinweis: Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werde nach den Vorschriften der Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3 des Anfrageformulars

Genehmigungsvermerk

- Ja
- Nein

Stempel / Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Zählernummer

Die Angabe der Zählernummer erleichtert uns den vorhandenen Anschluss zu ermitteln und ermöglicht uns zu prüfen, ob für Sie ein dritter Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn die EGT Energie GmbH GmbH Messstellenbetreiber ist oder eine Kündigung des Messstellenbetriebs durch den dritten Messstellenbetreiber vorliegt, kann ein Zählertausch in Ihrem Auftrag durch die EGT Energie GmbH GmbH durchgeführt werden. Die Angabe kann nur entfallen, wenn am Standort bisher kein Netzanschluss existiert.

2. Angaben zur Erzeugungsleistung

Zu I. Die Modulleistung in kW_p ist bzgl. bestimmter regulatorisch relevanter Fragen, z. B. den Regelungen bzgl. Der notwendigen Zähltechnik, notwendig

Zu II. Die Summe der Wechselrichterscheinleistung in kVA ist bzgl. der technischen Auslegung des Netzes maßgeblich. Die Angaben sind aus dem Datenblatt oder dem Konformitätsnachweis zu entnehmen.
Wenn die Summe der neu beantragten Wechselrichterscheinleistung > 1 MVA ist, muss das Deckblatt des Einheitennachweises und der Auszug aus dem Prüfbericht Netzverträglichkeit der FGW TR3 beigefügt werden. Kann kein Prüfbericht beigefügt werden, wird bei der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkt mit Standardwerten gerechnet.

Zu IV. Bereits vorhandene Anlagen beeinflussen das Ergebnis der Netzberechnung. Durch die Angabe erleichtern Sie uns die weitere Bearbeitung.

3. Angaben zum Messkonzept/ Speicherschema

Bitte geben Sie das Messkonzept/Speicherschema entsprechend der im Internet veröffentlichten Messkonzepte/Speicherschemas an.

Messkonzepte: und

Speicherschemas: und

Sollten Sie ein abweichendes Messkonzept benötigen, bitten wir Sie sich mit uns abzustimmen.

4. Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage

Eine Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbraachte Strom durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 61a EEG 2017 sieht Ausnahmetatbestände vor, bei denen Betreiber mit Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG 2017 von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig befreit sind. Zur Befreiung von der EEG-Umlage muss der Eigenversorger den zutreffenden Ausnahmetatbestand geltend machen, indem er den Sachverhalt darlegt und ggf. nachweist. Liegt kein entsprechender Antrag des Eigenversorgers vor, kann der Netzbetreiber zunächst davon ausgehen, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht.

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28. Februar Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Menge schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe berechnen.

Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2016 (Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz der EGT Energie GmbH) zu verstehen.

Stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen gemäß §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 Eigenversorgung oder/und Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage begrenzt ist.

Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.

5. Angaben zum Einspeisemanagement

Bei Inanspruchnahme der 70 % Einspeiseregulierung gelten für den/die eingesetzten Wechselrichter folgende Vorgaben:

Wechselrichterwirkleistung $P_{E_{max}}$ [kW] = 0,7 * P_{AGen} Modulleistung [kW_p]

Wechselrichterscheinleistung $S_{E_{max}} = P_{A_{max}}$ des Wechselrichters/cos phi (diese Rechnung gilt ausschließlich bei Anwendung der 70 % Wirkleistungsreduktion)

Hierbei gelten für den cos phi des Wechselrichters die Vorgaben gemäß VDE-AR-N 4105 bzw. BDEW Richtlinie.

Beispiel: PV-Anlage nach VDE-AR-N 4105. Modulleistung 10 kW_p und 70 % Reduzierung der Einspeiseleistung, 70 % von 10 kW_p = 7 kW_p. Somit darf die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt 7 kW betragen (P_{A_{max70}}).

Ausrechnen der Scheinleistung: Die Vorgabe des cos phi erfolgt, wenn die Anlage im Niederspannungsnetz installiert wird, anhand der VDE-AR-N 4105. Daraus folgt, dass der cos phi 0,95 beträgt.

Somit gilt: $S_{A_{max}} = 7 \text{ kW} / 0,95 = 7,368 \text{ kVA}$

(Die 7,368 kVA ist die maximale Scheinleistung (S_{A_{max70}}), die am Netzverknüpfungspunkt eingespeist werden darf).

S_{A_{max}}: Maximale Scheinleistung einer Erzeugungsanlage (die maximale Scheinleistung ergibt sich aus dem Konformitätsnachweis /Datenblatt der Erzeugungseinheit S_{E_{max}}, daraus folgend ist $S_{A_{max}} = \sum S_{E_{max}}$).